

Antrag

des Abgeordneten Stephan Brandner, Thomas Seitz, Andreas Bleck und der Fraktion der AfD

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: Vermeidung von Überschneidungen von Sitzungen des Bundestages mit Sitzungen der Ausschüsse und Gremien

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt durch Beschluss des Bundestages vom 8. Juli 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 20 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Sitzungen des Bundestages finden nicht zeitlich überschneidend zu Sitzungen der Ausschüsse oder anderer Gremien des Bundestages statt; Ausnahmen im Einzelfall kann der Ältestenrat vereinbaren.“
2. Dem § 60 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ausschusssitzungen dürfen nicht zeitgleich mit Plenarsitzungen anberaumt werden; Ausnahmen im Einzelfall kann der Ältestenrat vereinbaren.“

Berlin, den 15. November 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Nach Maßgabe des Grundgesetzes sind mehrere Ausschüsse durch den Bundestag zu bestellen: Neben dem Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und dem Ausschuss für Verteidigung wurde auch der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und der Petitionsausschuss verpflichtend durch die Artikel 45 f. des Grundgesetzes (GG) vorgeschrieben. Daneben erlauben es die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) und das Grundgesetz dem Bundestag, zu Beginn einer jeden Legislaturperiode Zahl und Art weiterer Ausschüsse festzulegen. Dabei existieren die ständigen, die besonderen und die Untersuchungsausschüsse. Die Ausschüsse gelten als Werkstätten des Parlaments, was ihre besondere Bedeutung für den parlamentarischen Ablauf umschreibt.

Zu Beginn der 20. Legislaturperiode hat der Deutsche Bundestag am 9. Dezember 2021 25 ständige Ausschüsse eingesetzt, die sich am 15. Dezember 2021 konstituiert und somit ihre Arbeit aufgenommen haben. 18 der Ausschüsse tagten am Mittwoch der Sitzungswochen vor dem Beginn der Plenarsitzung. Dazu gehörten beispielsweise der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, der Finanzausschuss, der Auswärtige Ausschuss, der Ausschuss für Arbeit und Soziales und auch der Innenausschuss. Andere Ausschüsse wurden so terminiert, dass sie mit Plenarsitzungen zusammenfielen. Dazu gehört zum Beispiel der Haushaltsausschuss, der immer wichtiger werdende Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, der Ausschuss für Tourismus oder auch der Ausschuss für Kultur und Medien.

Bereits in der 19. Legislaturperiode tagten ebenso sieben der 23 ständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages parallel. 23 ständige Ausschüsse konstituierten sich am 31. Januar 2018. 16 der Ausschüsse tagten am Mittwoch der Sitzungswochen vor dem Beginn der Plenarsitzung.

Da die gleichzeitige Teilnahme eines Abgeordneten an einem Ausschuss und einer Plenarsitzung nicht möglich ist, wurde den betroffenen Ausschussmitgliedern die Teilnahme entweder an einem Ausschuss oder an der Plenarsitzung verwehrt. Gleiches galt ebenso für die Teilnahme der Abgeordneten an weiteren Gremien, wie den Enquete-Kommissionen. Laut § 13 Absatz 2 GOBT sind die Mitglieder des Bundestages verpflichtet, an den Arbeiten des Bundestages teilzunehmen. Um dies zu dokumentieren, ist nach § 13 Absatz 2 Satz 2 GOBT an jedem Sitzungstag eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Mitglieder des Bundestages eintragen mussten. Die Folgen der Nichteintragung und der Nichtbeteiligung an einer namentlichen Abstimmung ergeben sich aus dem Abgeordnetengesetz und bestehen in der Kürzung der Kostenpauschale um festgelegte Beträge. Dabei wird jedoch nicht die tatsächliche Anwesenheit in den Sitzungen dokumentiert, sondern nur auf die Anwesenheit im Haus abgestellt. Dies widerspricht jedoch dem Grundgedanken des § 13 Absatz 2 GOBT, der die Arbeit im Bundestag, also in Ausschüssen und im Plenum, in den Mittelpunkt stellt.

Die Termine der Sitzungen des Bundestages werden in der Regel durch den Ältestenrat vereinbart. Gleichermäßen erstellt der Ältestenrat auch den Rahmen der Tagungsmöglichkeiten der Ausschüsse. Somit kommt diesem Gremium die Aufgabe zu, die Pflichtsitzungen des Bundestages derart zu terminieren, dass diese überschneidungsfrei ablaufen können und jedem Abgeordneten ermöglichen, seiner Verpflichtung nachzukommen, an den Arbeiten des Bundestages teilnehmen zu können. Dies war in der 19. Legislaturperiode allerdings nicht gegeben. Mit Hilfe der hier zum Beschluss vorgelegten Änderungen werden zukünftig – in der Regel – keine Ausschusssitzungen oder Sitzungen anderer Gremien (z. B. Enquete-Kommissionen, Parlamentarisches Kontrollgremium) des Bundestages gleichzeitig zu Plenarsitzungen stattfinden.

Unberührt bleiben Sitzungen, die die einzelnen Fraktionen oder Fraktionsmitglieder selbst einberufen. Ihnen ist der verantwortungsvolle Umgang mit Terminüberschneidungen überlassen. Die Neuregelung ermöglicht allen Abgeordneten gleichermaßen die Teilnahme an den Sitzungen des Bundestages, ohne dass Einzelne in ihren Rechten als Abgeordnete eingeschränkt werden.